

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16. Februar 2000****zur Festlegung des Verzeichnisses zugelassener Fischzuchtbetriebe in Österreich***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 375)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/171/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) für ihre Fischzuchtbetriebe den Status zugelassener seuchenfreier Zuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten erlangen.
- (2) Österreich hat der Kommission Belegdokumente übermittelt, die hinsichtlich IHN und VHS für einen Fischzuchtbetrieb die Gewährung des Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet begründen, und die nationalen Vorschriften mitgeteilt, mit denen sichergestellt wird, daß die Bedingungen für die Erhaltung der Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Österreich übermittelten Informationen geprüft.
- (4) Die Prüfung hat ergeben, daß der betreffende Zuchtbetrieb die Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt.

(5) Daher sollte diesem Betrieb der Status eines zugelassenen Zuchtbetriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet gewährt werden.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang genannte Fischzuchtbetrieb wird hinsichtlich IHN und VHS als zugelassener Zuchtbetrieb in einem nicht zugelassenen Gebiet anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

IN ÖSTERREICH HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE

Alois Köttl
Forellenzucht Alois Köttl
A-4872 Neukirchen a.d. Vöckla

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.